

noch gewalt zu entwenden, des gebrauches und nutzungen dessen, was des andern ist, ohne seinen willen und erlaubniß sich zu enthalten, auch ihm weder an der nuzung des seinigen hinderlich zu seyn, noch ihm daran einigen schaden zuzufügen. Die hindansetzung dieser pflichten ist der brunquell aller groben und subtilen diebereyen, (*) und ein ungeweißeltes kennzeichen ungeselliger gewinnsucht. Cicero (***) drückt dieses sehr wohl aus, wenn er schreibt: Detrahere aliquid alteri, & hominem hominis incommodo augere commodum, magis est contra naturam, quam mors, quam paupertas, quam dolor, quam cetera, quæ possunt aut corpori accidere, aut rebus externis. Nam principio tollit conuictum humanum & societatem. Si enim sic erimus adfecti, ut propter suum quisque emolumentum spoliet aut violet alterum, dirumpi necesse est, eam, quæ maxime est secundum naturam, humani generis societatem. Man siehet hieraus ganz deutlich, daß der begriff vom diebstahl etwas weiter zu erstrecken sey, als insgemein geschieht. Nicht allein die bößliche hinwegnehmung einer fremden sache macht einen diebstahl aus. Auch dieses, wenn man andern ihre vorthelle, rechte, gebrauch und nuzung ihrer sachen betrüglicher weise entzieht, und sich zu eignet; verdient diesen nahmen. (***) Angeführte umstände bewegen mich, unbefugte nachdrucker des diebstahls schuldig zu erachten. Sie stören rechtschaffene verleger in dem gerubigen besiz und gebrauch ihres eigenthums, und derer demselbigen anhängigen rechte. Sie drucken bücher nach,
deren